

TE Dsk BescheidBeschwerde 2013/3/20 K121.910/0003-DSK/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2013

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;
DSG 2000 §1 Abs2;
DSG 2000 §1 Abs3 Z2;
DSG 2000 §7 Abs1;
DSG 2000 §7 Abs2;
DSG 2000 §7 Abs3;
DSG 2000 §8 Abs4;
DSG 2000 §27 Abs1;
DSG 2000 §27 Abs3;
DSG 2000 §31 Abs2;
DSG 2000 §31 Abs7;
DSG 2000 §34 Abs1;
SPG §13 Abs2;
SPG §57 Abs1 Z6;
SPG §58 Abs1 Z6;
SPG §63 Abs1;
SPG §63 Abs2;
SPG §90;
StPO §66 Abs1 Z2;
StPO §66 Abs1 Z4;
StPO §75 Abs2;
StPO §75 Abs3;

1. SPG § 13 heute
 2. SPG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
 3. SPG § 13 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 4. SPG § 13 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 5. SPG § 13 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
 6. SPG § 13 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.2005
-
1. SPG § 57 heute
 2. SPG § 57 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
 3. SPG § 57 gültig von 07.03.2023 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021

4. SPG § 57 gültig von 14.12.2021 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. SPG § 57 gültig von 01.12.2021 bis 13.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021
6. SPG § 57 gültig von 28.12.2019 bis 30.11.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019
7. SPG § 57 gültig von 15.08.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. SPG § 57 gültig von 25.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
9. SPG § 57 gültig von 01.09.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2017
10. SPG § 57 gültig von 01.08.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
11. SPG § 57 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
12. SPG § 57 gültig von 01.08.2013 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
13. SPG § 57 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
14. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
15. SPG § 57 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2007
16. SPG § 57 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
17. SPG § 57 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
18. SPG § 57 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
19. SPG § 57 gültig von 11.08.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
20. SPG § 57 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
21. SPG § 57 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997
22. SPG § 57 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1997

1. SPG § 58 heute
2. SPG § 58 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
3. SPG § 58 gültig von 25.05.2018 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
4. SPG § 58 gültig von 01.08.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
5. SPG § 58 gültig von 01.04.2012 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 58 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
7. SPG § 58 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2005
8. SPG § 58 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
9. SPG § 58 gültig von 01.10.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/1997
10. SPG § 58 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997
11. SPG § 58 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1997

1. SPG § 63 heute
2. SPG § 63 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
3. SPG § 63 gültig von 25.05.2018 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
4. SPG § 63 gültig von 01.07.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016
5. SPG § 63 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 63 gültig von 01.10.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
7. SPG § 63 gültig von 01.05.1993 bis 30.09.2002

1. SPG § 63 heute
2. SPG § 63 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2024
3. SPG § 63 gültig von 25.05.2018 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
4. SPG § 63 gültig von 01.07.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2016
5. SPG § 63 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
6. SPG § 63 gültig von 01.10.2002 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
7. SPG § 63 gültig von 01.05.1993 bis 30.09.2002

1. SPG § 90 heute
2. SPG § 90 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
3. SPG § 90 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013
4. SPG § 90 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
5. SPG § 90 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1999
6. SPG § 90 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1999

1. StPO § 66 heute
2. StPO § 66 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024
3. StPO § 66 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
4. StPO § 66 gültig von 01.11.2018 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2018
5. StPO § 66 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2016
6. StPO § 66 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013
7. StPO § 66 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2013
8. StPO § 66 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
9. StPO § 66 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
10. StPO § 66 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
11. StPO § 66 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 66 heute
2. StPO § 66 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024
3. StPO § 66 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
4. StPO § 66 gültig von 01.11.2018 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2018
5. StPO § 66 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2016
6. StPO § 66 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013
7. StPO § 66 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2013
8. StPO § 66 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
9. StPO § 66 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
10. StPO § 66 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
11. StPO § 66 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 75 heute
2. StPO § 75 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
3. StPO § 75 gültig von 01.11.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2014
4. StPO § 75 gültig von 01.06.2009 bis 31.10.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
5. StPO § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
6. StPO § 75 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

1. StPO § 75 heute
2. StPO § 75 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
3. StPO § 75 gültig von 01.11.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2014
4. StPO § 75 gültig von 01.06.2009 bis 31.10.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
5. StPO § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
6. StPO § 75 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Pseudonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. Kuras und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. Souhrada-Kirchmayer, Mag. Hutterer, Mag. Heilegger, Dr. Rosenmayr-Klemenz und Dr. Gundacker sowie des Schriftführers Mag. Suda in ihrer Sitzung vom 20. März 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde der Ortrud F*** (Beschwerdeführerin) aus A***, vertreten durch Dr. B***, Dr. C*** und Mag. D***, Rechtsanwälte in E***, vom 21. September 2012 gegen die Landespolizeidirektion Vorarlberg (Beschwerdegegner, in der Beschwerde noch als „Sicherheitsdirektion“ bezeichnet) wegen Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung und Löschung von Daten in Folge einzelner Schritte im Zuge des kriminalpolizeilichen

Ermittlungsverfahrens Zl. B*/8*U*91/2010, Übermittlung von Daten an das Arbeitsmarktservice und das Bezirksgericht G*** und die Bezirkshauptmannschaft Bregenz sowie Ablehnung eines Lösungsverlangens betreffend PAD- und KPA-Daten durch Schreiben vom 20. Juni 2012, Zl. E*/T*01/2012, wird entschieden:

1. 1.Ziffer eins

Soweit die Beschwerdeführerin einen Eingriff in ihr Recht auf Geheimhaltung durch Datenverwendung für Zwecke des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens Zl. B*/8*U*91/2010 vor dem 27. Februar 2011 geltend macht, wird die Beschwerde zurückgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Z 2, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 4, § 27 Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 2 und 7 und § 34 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idGF, iVm § 13 Abs. 2, § 57 Abs. 1 Z 6, § 58 Abs. 1 Z 6, § 63 und 90 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idGF, und § 66 Abs. 1 Z 1 und 4 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 idGF. Rechtsgrundlagen: Paragraphen eins, Absatz eins, 2 und 3 Ziffer 2,, Paragraph 7, Absatz eins, 2 und 3, Paragraph 8, Absatz 4,, Paragraph 27, Absatz eins und 3, Paragraph 31, Absatz 2 und 7 und Paragraph 34, Absatz eins, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, idGF, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 2,, Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6,, Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 6,, Paragraph 63 und 90 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, idGF, und Paragraph 66, Absatz eins, Ziffer eins und 4 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), Bundesgesetzblatt Nr. 631 aus 1975, idGF.

Begründung:

A. Vorbringen der Parteien

Die Beschwerdeführerin behauptete in ihrer vom 21. September 2012 datierenden und am selben Tag per E-Mail bei der Datenschutzkommission eingelangten Beschwerde eine Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung, Löschung und Richtigstellung sie betreffender personenbezogener Daten. Die Beschwerdegegnerin habe ohne Vorliegen einer staatsanwaltlichen Anordnung oder gerichtlichen Bewilligung gegen sie ermittelt. Es seien – bei einem nicht näher bezeichneten Anlass –, ihr gehörende Gegenstände mitgenommen worden, ohne ihr ein Sicherstellungs- oder Beschlagnahmeprotokoll auszuhändigen. Diesbezüglich sei eine Maßnahmenbeschwerde erhoben worden. Nach Sichtung der beschlagnahmten Unterlagen wären Beamte der Beschwerdegegnerin in „ihrer Nachbarschaft“ umgegangen, um ihr Privatleben offenzulegen, so z.B. sensible Daten, die aus einer Arztrechnung hervorgehen würden. Dazu verweise sie auf die Zeugenbefragung der Frau Elsa I***, deren Niederschrift sie in Kopie vorlege. Die Beamten hätten hauptsächlich jene Personen befragt, die bereits im Verfahren AZ: *3 Hv *35*/08r wegen Verleumdung und im vorangegangenen Besitzstörungsverfahren, AZ: *2 C *2*1/07e des Bezirksgerichts G***, wahrheitswidrig gegen sie ausgesagt hätten. Entgegen der Unschuldsvermutung hätten die Beamten der Beschwerdegegnerin „die ermittelten Daten an einige Institutionen verteilt, wie BG G***, BH Bregenz, AMS etc.“ Entgegen ihrem Auskunftsverlangen vom 31. Mai 2012 habe sie „keine Datenauszüge“ erhalten. Im Auskunftsschreiben vom 20. Juni 2012 sei „unter Zl. 156 und 147 betrügerische Krida/Kreditbetrug angeführt“, obwohl der betreffende Kredit durch ein Immobilienpfandrecht besichert sei. Außerdem sei das betreffende Verfahren eingestellt worden. Die Beschwerdeführerin beantragte, ihre Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung und Löschung durch Bescheid festzustellen.

Die Beschwerdegegnerin brachte in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2012 dazu Folgendes vor: Sie sei datenschutzrechtlich ab dem 1. September 2012 Rechtsnachfolgerin der Sicherheitsdirektion Vorarlberg. Sie verweise daher auch auf das umfassend begründete Ablehnungsschreiben der Vorgängerbehörde an die Beschwerdeführerin (als Beilage zur Beschwerde vorgelegt). Soweit die Beschwerdeführerin Amtshandlungen aus dem kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren rüge, die bereits Gegenstand von Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat (bzw. beim Verfassungsgerichtshof) seien, lägen keine vor der Datenschutzkommission zu rechtfertigenden Amtshandlungen vor. Der erste datenschutzrechtlich relevante Vorwurf betreffe daher die Übermittlung der ermittelten Daten des Landeskriminalamts an das Bezirksgericht G***, die Bezirkshauptmannschaft Bregenz und das Arbeitsmarktservice. Diese Institutionen würden als Geschädigte im Akt des Ermittlungsverfahrens Zl. B*/8*U*91/2010 geführt und hätten auch Privatbeteiligtenanschlüsse an das anhängige Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin (und Waldemar F***) getätigt. Außerdem hätten Erhebungen zu den Sachverhalten nur mit Hilfe dieser Institutionen bewerkstelligt werden

können. Was den Vorwurf angehe, der Beschwerdeführerin seien auf ihr Auskunftsbegehren vom 31. Mai 2012 hin keine „Datenauszüge“ übermittelt worden, so sei dieser insoweit richtig, als ein Auskunftsbegehren mangels eines Identitätsnachweises zunächst verbessert hätte werden müssen. Anschließend seien Daten aus PAD (internes Protokolliersystem der Sicherheitsbehörden) und EKIS beauskunftet worden. In weitere Folge habe die Beschwerdeführerin dann am 25. Juni 2012 ohne nähere Begründung die Löschung der verarbeiteten Daten verlangt. Mit Schreiben vom 26. Juni 2012 (irrtümlich auf den 20. Juni 2012 vordatiert) sei dieses Löschungsbegehren umfassend begründet abgelehnt worden. Am 8. August 2012 habe die Staatsanwaltschaft Feldkirch mitgeteilt, dass gegen die Beschwerdeführerin und Waldemar F*** Anklage wegen der Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Betruges und der betrügerischen Krida (tw. in Form der Beitragstäterschaft) erhoben wurde. Am 7. September 2012 habe die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass jedoch das Verfahren hinsichtlich Faktum 1 der im Abschlussbericht des Landeskriminalamtes dargestellten Verdachtstatbestände (betreffend die Gewährung von zwei Krediten durch die W***- Sparbank reg. Gen.m.b.H.) teilweise eingestellt worden sei. Hinsichtlich dieser Teileinstellung habe eine Löschung der erfolgten KPA-Vormerkung aus dem Grunde des § 26 Abs. 7 DSG 2000 nicht erfolgen können. Im PAD sowie im Papierakt sei die Einstellungserklärung jedoch dokumentiert worden. Eine Richtigstellung der KPA-Daten werde nach Abschluss des Verfahrens bei der Datenschutzkommission neu geprüft. Die Beschwerdegegnerin brachte in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2012 dazu Folgendes vor: Sie sei datenschutzrechtlich ab dem 1. September 2012 Rechtsnachfolgerin der Sicherheitsdirektion Vorarlberg. Sie verweise daher auch auf das umfassend begründete Ablehnungsschreiben der Vorgängerbehörde an die Beschwerdeführerin (als Beilage zur Beschwerde vorgelegt). Soweit die Beschwerdeführerin Amtshandlungen aus dem kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren rüge, die bereits Gegenstand von Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat (bzw. beim Verfassungsgerichtshof) seien, lägen keine vor der Datenschutzkommission zu rechtfertigenden Amtshandlungen vor. Der erste datenschutzrechtlich relevante Vorwurf betreffe daher die Übermittlung der ermittelten Daten des Landeskriminalamtes an das Bezirksgericht G***, die Bezirkshauptmannschaft Bregenz und das Arbeitsmarktservice. Diese Institutionen würden als Geschädigte im Akt des Ermittlungsverfahrens Zl. B*/8*U*91/2010 geführt und hätten auch Privatbeteiligtenanschlüsse an das anhängige Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin (und Waldemar F***) getätigt. Außerdem hätten Erhebungen zu den Sachverhalten nur mit Hilfe dieser Institutionen bewerkstelligt werden können. Was den Vorwurf angehe, der Beschwerdeführerin seien auf ihr Auskunftsbegehren vom 31. Mai 2012 hin keine „Datenauszüge“ übermittelt worden, so sei dieser insoweit richtig, als ein Auskunftsbegehren mangels eines Identitätsnachweises zunächst verbessert hätte werden müssen. Anschließend seien Daten aus PAD (internes Protokolliersystem der Sicherheitsbehörden) und EKIS beauskunftet worden. In weitere Folge habe die Beschwerdeführerin dann am 25. Juni 2012 ohne nähere Begründung die Löschung der verarbeiteten Daten verlangt. Mit Schreiben vom 26. Juni 2012 (irrtümlich auf den 20. Juni 2012 vordatiert) sei dieses Löschungsbegehren umfassend begründet abgelehnt worden. Am 8. August 2012 habe die Staatsanwaltschaft Feldkirch mitgeteilt, dass gegen die Beschwerdeführerin und Waldemar F*** Anklage wegen der Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Betruges und der betrügerischen Krida (tw. in Form der Beitragstäterschaft) erhoben wurde. Am 7. September 2012 habe die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass jedoch das Verfahren hinsichtlich Faktum 1 der im Abschlussbericht des Landeskriminalamtes dargestellten Verdachtstatbestände (betreffend die Gewährung von zwei Krediten durch die W***- Sparbank reg. Gen.m.b.H.) teilweise eingestellt worden sei. Hinsichtlich dieser Teileinstellung habe eine Löschung der erfolgten KPA-Vormerkung aus dem Grunde des Paragraph 26, Absatz 7, DSG 2000 nicht erfolgen können. Im PAD sowie im Papierakt sei die Einstellungserklärung jedoch dokumentiert worden. Eine Richtigstellung der KPA-Daten werde nach Abschluss des Verfahrens bei der Datenschutzkommission neu geprüft.

Darauf replizierte die inzwischen anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin am 20. November 2012 folgendermaßen:

Die im KPA zur Person der Beschwerdeführerin verarbeiteten Daten würden nach der Einstellung des Verfahrens „hinsichtlich der Verdachtsmomente der §§ 146, 147 Abs. 3 StGB“ nicht mehr stimmen. Gemäß § 58 Abs. 1 Z 6 1. Halbsatz SPG wären die Daten daher nach Entkräftung des Verdachts zu sperren gewesen. Da die Daten weiters nach rechtskräftiger Einstellung nicht mehr für den Zweck der Strafrechtspflege benötigt würden, wären sie gemäß § 63 SPG zu löschen gewesen. Auch wenn, unter Betonung der Unschuldsvermutung, „Verdachtsmomente des § 156 StGB noch aufrecht sind“, erfordere das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der in § 6 Abs. 1 Z 4 DSG 2000 festgelegte Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und Aktualität von Daten, dass die KPA-Eintragung zu löschen oder richtigzustellen wäre. Dasselbe gelte sinngemäß auch für die Daten im PAD. Die Beschwerdeführerin beantragte nunmehr, der Beschwerdegegnerin aufzutragen, 1. die personenbezogenen Daten im KPA und PAD zu löschen, in eventu die

personenbezogenen Daten im KPA und PAD richtigzustellen und 2. jegliche Weitergabe der personenbezogenen Daten zu unterlassen. Die im KPA zur Person der Beschwerdeführerin verarbeiteten Daten würden nach der Einstellung des Verfahrens „hinsichtlich der Verdachtsmomente der Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB“ nicht mehr stimmen. Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, Ziffer 6, 1. Halbsatz SPG wären die Daten daher nach Entkräftung des Verdachts zu sperren gewesen. Da die Daten weiters nach rechtskräftiger Einstellung nicht mehr für den Zweck der Strafrechtspflege benötigt würden, wären sie gemäß Paragraph 63, SPG zu löschen gewesen. Auch wenn, unter Betonung der Unschuldsvermutung, „Verdachtsmomente des Paragraph 156, StGB noch aufrecht sind“, erfordere das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der in Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, DSGVO festgelegte Grundsatz der sachlichen Richtigkeit und Aktualität von Daten, dass die KPA-Eintragung zu löschen oder richtigzustellen wäre. Dasselbe gelte sinngemäß auch für die Daten im PAD. Die Beschwerdeführerin beantragte nunmehr, der Beschwerdegegnerin aufzutragen, 1. die personenbezogenen Daten im KPA und PAD zu löschen, in eventu die personenbezogenen Daten im KPA und PAD richtigzustellen und 2. jegliche Weitergabe der personenbezogenen Daten zu unterlassen.

B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin durch die Verwendung von sie betreffenden Daten im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren Zl. B*/8*U*91/2010 in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, und ob sie das Lösungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 25. Juni 2012 zu Recht abgelehnt hat.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Ausgehend vom Beschwerdegegenstand wird der folgende Sachverhalt festgestellt:

Gegen die Beschwerdeführerin (früherer Familienname J***) und Waldemar F*** (früherer Familienname K***, die Übereinstimmung der Familiennamen wurde durch eine behördlich bewilligte Namensänderung bewirkt, beide Personen sind nicht verwandt oder verehelicht) wurde seit dem Jahr 2010 wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges und der betrügerischen Krida vom Landeskriminalamt der damaligen Sicherheitsdirektion Vorarlberg (bis 31. August 2012) ein Verfahren geführt.

Der Abschluss-Bericht an die Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 11. August 2011, Zl. B*/8*U*91/2010, zählt folgende Verdachtsfälle (Fakten), jeweils mit näherer Darstellung der Ermittlungsergebnisse, auf:

1. 1) Ziffer eins

Verdacht der betrügerischen Krida durch Waldemar F***, allenfalls Beihilfe zur betrügerischen Krida durch Ortrud F***, allenfalls Darlehensbetrug zum Nachteil der W***-Sparbank reg. Gen.m.b.H.

1. 2) Ziffer 2

Verdacht des schweren Betruges zum Nachteil des Amtes der Vorarlberger Landesregierung/Abt. Wohnbauförderung durch Ortrud und Waldemar F***.

1. 3) Ziffer 3

Verdacht des schweren Betruges zum Nachteil des AMS Vorarlberg durch Waldemar F***.

1. 4) Ziffer 4

Verdacht des schweren Betruges zum Nachteil des BG G***/OLG Innsbruck durch Waldemar und Ortrud F***.

Zu 1) bestand der Verdacht, die beiden Beschuldigten hätten die Insolvenz des Waldemar F*** verschleiert und dadurch das bezeichnete Bankunternehmen dazu veranlasst, zwei Kredite an Waldemar F*** und die Beschwerdeführerin zwecks Kaufs einer Immobilie (Reihenhaus) durch die Beschwerdeführerin zu gewähren.

Mit Benachrichtigung vom 7. September 2012, GZ: *4 St *5*3/10o-1 hat die Staatsanwaltschaft Feldkirch hinsichtlich „§§ 146, 147 Abs. 3 StGB zum Nachteil der W***-Sparbank sowie hinsichtlich Waldemar F*** auch wegen § 156 Abs. 2 StGB über den Rahmen der Anklageschrift hinaus“ eingestellt. Mit Benachrichtigung vom 7. September 2012, GZ: *4 St *5*3/10o-1 hat die Staatsanwaltschaft Feldkirch hinsichtlich „§§ 146, 147 Absatz 3, StGB zum Nachteil der W***-Sparbank sowie hinsichtlich Waldemar F*** auch wegen Paragraph 156, Absatz 2, StGB über den Rahmen der Anklageschrift hinaus“ eingestellt.

Zum Faktum 4) war wesentlich, ob Waldemar F*** an einer Adresse mit der Beschwerdeführerin und den

gemeinsamen Kindern in 6*** A***, Z***grund *8 (mit den zu 1) gegenständlichen Krediten gekauftes Reihenhaus), oder an einer von den Meldebehörden und dem Landeskriminalamt als Scheinadresse gewerteten Meldeadresse in E*** gelebt hat. Dies deshalb, als die Beschwerdeführerin vom Bund (Oberlandesgericht Innsbruck) Leistungen in Höhe von mindestens 52.754,-- EURO nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen hat, die im Fall einer gemeinsamen Haushaltsführung nicht zu gewähren gewesen wären.

Zu diesem Zweck befragten Beamte der Beschwerdegegnerin im Zuge des Ermittlungsverfahrens auch Nachbarn der Beschwerdeführerin als Zeugen nach deren Lebensumständen und der Häufigkeit des Aufenthalts des Waldemar F*** am Z***grund *8 in A***. Dabei wurde Elsa I*** (Niederschrift vom 27. Jänner 2011) gefragt, ob die Beschwerdeführerin eine Schönheitsoperation hinter sich habe, und ihre Antwort in der Niederschrift festgehalten.

Der Abschluss-Bericht an die Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 11. August 2011, Zl. B*/8*U*91/2010, der sowohl Daten der Beschwerdeführerin wie auch des Waldemar F*** enthält, wurde auch der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (Bezirksgericht G***), der Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaft Bregenz) und der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg des Arbeitsmarktservice übermittelt.

Das Ermittlungsverfahren Zl. B*/8*U*91/2010 wird von der Beschwerdegegnerin mit Hilfe des bei der Bundespolizei allgemein eingeführten Systems PAD (Protokollieren-Anzeigen-Daten) verarbeitet, das heißt sowohl in zur Aktenverwaltung notwendigen Personendatensätzen („äußere Verfahrensdaten“) als auch in Form einer Dokumentation von Verfahrensschritten in Schriftform (elektronische Aktenführung, „innere Verfahrensdaten“).

Mit Stichtag 26. Juni 2012 waren folgende Daten der Beschwerdeführerin im Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) im Informationsverbundsystem „zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden“ verarbeitet:

LPK f. VlbG LKA für

SHDION FUER VORARLBERG (DVR: 0002984)

10.08.2011 B*/8*U*91/2010/1333 OZ 1

148 GEWERBSMAESSIGER BETRUG (SOZIALLEISTUNGSBETRUG) SONSTIGE

TATOERTLICHKEIT; BANKNOTEN EUR

Tatzeit: 01.05.2007 bis 12.10.2010

Tatort: *PI G***

156 BETRUEGERISCHE KRIDA

Tatzeit: 30.09.2004

Tatort: *PI A***

147 SCHWERER BETRUG (DARLEHENS-/KREDITBETRUG) GELDINSTITUT;

GELD

Tatzeit: 30.09.2004

Tatort: *PI V***

Zusatz: GEWERBSMAESSIGER BETRUG: TATOERTLICHKEIT: AMT

Dastazahlen: Y*3*7*9/11(N), Y1*4**68/11(B)

Am 25. Juni 2012 verlangte die Beschwerdeführerin (unter Bezugnahme auf eine zu Zl. E*/T*01/2012 erteilte datenschutzrechtliche Auskunft) „die Löschung der verarbeiteten Daten betreffend meine Person im Aktenverwaltungssystem PAD und Kriminalpolizeilicher Aktenindex (KPA)“.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2012, irrtümlich datiert mit „20.06.2012“, Zl. E*/T*01/2012, lehnte die Beschwerdegegnerin das Lösungsbegehren zur Gänze ab.

Zur Begründung führte sie an, dass eine Entscheidung über eine Beendigung des Ermittlungsverfahrens („durch Beschluss, Freispruch, Einstellung oder Verurteilung“) ausständig sei. Die gespeicherten KPA-Daten seien damit rechtmäßig verarbeitet. Die Verarbeitung der PAD-Daten stütze sich auf § 13 Abs. 2 SPG, die Fristen gemäß § 75 Abs. 2

und 3 StPO seien noch nicht abgelaufen, über die Beendigung des Verfahrens sei noch nicht entschieden. Zur Begründung führte sie an, dass eine Entscheidung über eine Beendigung des Ermittlungsverfahrens („durch Beschluss, Freispruch, Einstellung oder Verurteilung“) ausständig sei. Die gespeicherten KPA-Daten seien damit rechtmäßig verarbeitet. Die Verarbeitung der PAD-Daten stütze sich auf Paragraph 13, Absatz 2, SPG, die Fristen gemäß Paragraph 75, Absatz 2 und 3 StPO seien noch nicht abgelaufen, über die Beendigung des Verfahrens sei noch nicht entschieden.

Wegen einer behaupteten Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung und des Rechts auf (amtswegige) Löschung durch das von der Beschwerdegegnerin geführte Ermittlungsverfahren vor dem 27. Februar 2012 hat die Beschwerdeführerin bereits an diesem Tag zu Zl. DSK-K121.709 eine Beschwerde bei der Datenschutzkommission eingebracht. Dieses Verfahren wurde am 18. Mai 2011, GZ: DSK-K121.709/0008-DSK/2011, eingestellt (Mangelbehebung nicht erfolgt).

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf den zitierten Urkunden, insbesondere dem Abschluss-Bericht der Beschwerdegegnerin (Landeskriminalamt) vom 11. August 2011, Zl. B*/8*U*91/2010-Gr, vorgelegt als Beilage zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 8. Oktober 2012, GZ: P*/9*23*i*/2011-** (OZ 2), sowie den weiteren Beilagen zu dieser Stellungnahme (insbesondere der Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 7. September 2012, GZ: *4 St *5*3/10o-1). Das Lösungsbegehren vom 25. Juni 2012 sowie die Ablehnung der Löschung vom 20. (richtig: 26.) Juni 2012, Zl. E*/T*01/2012, wurden den Beilagen zur Beschwerde vom 21. September 2012 entnommen.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 1 bis 4 DSG 2000 lautet samt Überschrift: Die Verfassungsbestimmung Paragraph eins, Absatz eins bis 4 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Paragraph eins, (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. 1.Ziffer eins

das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;

1. 2.Ziffer 2

das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.(4) Beschränkungen der Rechte nach Absatz 3, sind nur unter den in Absatz 2, genannten Voraussetzungen zulässig.“

§ 6 DSG 2000 lautet samt Überschrift:Paragraph 6, DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Grundsätze

§ 6. (1) Daten dürfen nurParagraph 6, (1) Daten dürfen nur

1. 1.Ziffer eins

nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;

2. 2.Ziffer 2

für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der §§ 46 und 47 zulässig;für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der Paragraphen 46 und 47 zulässig;

3. 3.Ziffer 3

soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;

4. 4.Ziffer 4

so verwendet werden, daß sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;

5. 5.Ziffer 5

solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.(2) Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Absatz eins, genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.

(3) Der Auftraggeber einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Datenanwendung hat, wenn er nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, einen in Österreich ansässigen Vertreter zu benennen, der unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Auftraggeber selbst namens des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.

(4) Zur näheren Festlegung dessen, was in einzelnen Bereichen als Verwendung von Daten nach Treu und Glauben anzusehen ist, können für den privaten Bereich die gesetzlichen Interessenvertretungen, sonstige Berufsverbände und vergleichbare Einrichtungen Verhaltensregeln ausarbeiten. Solche Verhaltensregeln dürfen nur veröffentlicht werden, nachdem sie dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorgelegt wurden und dieser ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes begutachtet und als gegeben erachtet hat.“

Die §§ 7 und 8 DSG 2000 lauten samt ÜberschriftenDie Paragraphen 7 und 8 DSG 2000 lauten samt Überschriften:

„Zulässigkeit der Verwendung von Daten

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt werden. Paragraph 7, (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. 1.Ziffer eins
sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und sie aus einer gemäß Absatz eins, zulässigen Datenanwendung stammen und
2. 2.Ziffer 2
der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. 3.Ziffer 3
durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden. (3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des Paragraph 6, eingehalten werden.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei

Verwendung nicht-sensibler Daten

§ 8. (1) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn Paragraph 8, (1) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. 1.Ziffer eins
eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. 2.Ziffer 2
der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. 3.Ziffer 3
lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. 4.Ziffer 4
überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

(2) Bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten gelten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt. Das Recht, gegen die Verwendung zulässigerweise veröffentlichter Daten gemäß § 28 Widerspruch zu erheben, bleibt unberührt. (2) Bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten gelten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt. Das Recht, gegen die Verwendung zulässigerweise veröffentlichter Daten gemäß Paragraph 28, Widerspruch zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten (3) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Absatz eins, Ziffer 4, insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten

1. 1.Ziffer eins
für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
2. 2.Ziffer 2

durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder

3. 3.Ziffer 3

zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten erforderlich ist oder

4. 4.Ziffer 4

zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist oder

5. 5.Ziffer 5

zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder

6. 6.Ziffer 6

ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat oder

7. 7.Ziffer 7

im Katastrophenfall, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist; im letztgenannten Fall gilt § 48a Abs. 3. im Katastrophenfall, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist; im letztgenannten Fall gilt Paragraph 48 a, Absatz 3,

(4) Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn (4) Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt - unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 2, - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn

1. 1.Ziffer eins

eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht oder

2. 2.Ziffer 2

die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder

3. 3.Ziffer 3

sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet oder

4. 4.Ziffer 4

die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlungen (Unterlassungen) zuständige Behörde erfolgt.“

§ 27 Abs. 1 bis 4 DSG 2000 lautet samt Überschrift Paragraph 27, Absatz eins bis 4 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Recht auf Richtigstellung oder

Löschung

§ 27. (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar Paragraph 27, (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar

1. 1.Ziffer eins

aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder

2. 2.Ziffer 2

auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, daß ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und daß der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den §§ 46 und 47. Der Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer eins, unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, daß ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und daß der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den Paragraphen 46 und 47,

(2) Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt - sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist - dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden.

(3) Eine Richtigstellung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträgliche Änderungen nicht zuläßt. Die erforderlichen Richtigstellungen sind diesfalls durch entsprechende zusätzliche Anmerkungen zu bewirken.

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.“

§ 31 Abs. 2, 3, 4 und 7 DSG 2000 lautet samt Überschrift Paragraph 31, Absatz 2, 3, 4 und 7 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Beschwerde an die Datenschutzkommission

§ 31. (1) [...] Paragraph 31, (1) [...]

(2) Die Datenschutzkommission erkennt weiters über Beschwerden von Personen oder Personengemeinschaften, die behaupten, in ihrem Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Abs. 1) oder in ihrem Recht auf Richtigstellung oder auf Löschung (§§ 27 und 28) verletzt zu sein, sofern der Anspruch nicht nach §32 Abs. 1 vor einem Gericht geltend zu machen ist oder sich gegen ein Organ im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit richtet. (2) Die Datenschutzkommission erkennt weiters über Beschwerden von Personen oder Personengemeinschaften, die behaupten, in ihrem Recht auf Geheimhaltung (Paragraph eins, Absatz eins,) oder in ihrem Recht auf Richtigstellung oder auf Löschung (Paragraphen 27 und 28) verletzt zu sein, sofern der Anspruch nicht nach §32 Absatz eins, vor einem Gericht geltend zu machen ist oder sich gegen ein Organ im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit richtet.

(3) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. 1.Ziffer eins
die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
2. 2.Ziffer 2
soweit dies zumutbar ist, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner),
3. 3.Ziffer 3
den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
4. 4.Ziffer 4
die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. 5.Ziffer 5

das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und

6. 6.Ziffer 6

die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(4) Einer Beschwerde nach Abs. 1 sind außerdem das zu Grunde liegende Auskunftsverlangen (der Antrag auf Darlegung oder Bekanntgabe) und eine allfällige Antwort des Beschwerdegegners anzuschließen. Einer Beschwerde nach Abs. 2 sind außerdem der zu Grunde liegende Antrag auf Richtigstellung oder Löschung und eine allfällige Antwort des Beschwerdegegners anzuschließen.(4) Einer Beschwerde nach Absatz eins, sind außerdem das zu Grunde liegende Auskunftsverlangen (der Antrag auf Darlegung oder Bekanntgabe) und eine allfällige Antwort des Beschwerdegegners anzuschließen. Einer Beschwerde nach Absatz 2, sind außerdem der zu Grunde liegende Antrag auf Richtigstellung oder Löschung und eine allfällige Antwort des Beschwerdegegners anzuschließen.

(5) [...] (6) [...]

(7) Soweit sich eine Beschwerde nach Abs. 1 oder 2 als berechtigt erweist, ist ihr Folge zu geben und die Rechtsverletzung festzustellen. Ist eine festgestellte Verletzung im Recht auf Auskunft (Abs. 1) einem Auftraggeber des privaten Bereichs zuzurechnen, so ist diesem auf Antrag zusätzlich die – allenfalls erneute – Reaktion auf das Auskunftsbegehren nach § 26 Abs. 4, 5 oder 10 in jenem Umfang aufzutragen, der erforderlich ist, um die festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen. Soweit sich die Beschwerde als nicht berechtigt erweist, ist sie abzuweisen.“(7) Soweit sich eine Beschwerde nach Absatz eins, oder 2 als berechtigt erweist, ist ihr Folge zu geben und die Rechtsverletzung festzustellen. Ist eine festgestellte Verletzung im Recht auf Auskunft (Absatz eins,) einem Auftraggeber des privaten Bereichs zuzurechnen, so ist diesem auf Antrag zusätzlich die – allenfalls erneute – Reaktion auf das Auskunftsbegehren nach Paragraph 26, Absatz 4, 5, oder 10 in jenem Umfang aufzutragen, der erforderlich ist, um die festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen. Soweit sich die Beschwerde als nicht berechtigt erweist, ist sie abzuweisen.“

§ 13 Abs. 2 SPG lautet samt Überschrift:Paragraph 13, Absatz 2, SPG lautet samt Überschrift:

„Kanzleiordnung

§ 13. (1) [...]Paragraph 13, (1) [...]

(2) Der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, sich bei der Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben für die Dokumentation von Amtshandlungen und die Verwaltung von Dienststücken der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Daten über natürliche und juristische Personen sowie Sachen verwenden, auf die sich der zu protokollierende Vorgang bezieht, wie insbesondere Datum, Zeit und Ort, Fahrzeugdaten, Betreff und Aktenzeichen samt Bearbeitungs- und Ablagevermerken sowie Namen, Rolle des Betroffenen, Geschlecht, frühere Namen, Aliasdaten, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und andere zur Erreichbarkeit des Menschen dienende Daten. Soweit es erforderlich ist, dürfen auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) sowie Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 DSG 2000 verwendet werden. Die Auswählbarkeit von Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nur nach dem Namen und nach sensiblen Daten darf nicht vorgesehen sein, vielmehr ist für die Auswahl ein auf den protokollierten Sachverhalt bezogenes weiteres Datum anzugeben.“(2) Der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, sich bei der Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben für die Dokumentation von Amtshandlungen und die Verwaltung von Dienststücken der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Zwecken dürfen sie Daten über natürliche und juristische Personen sowie Sachen verwenden, auf die sich der zu protokollierende Vorgang bezieht, wie insbesondere Datum, Zeit und Ort, Fahrzeugdaten, Betreff und Aktenzeichen samt Bearbeitungs- und Ablagevermerken sowie Namen, Rolle des Betroffenen, Geschlecht, frühere Namen, Aliasdaten, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und andere zur Erreichbarkeit des Menschen dienende Daten. Soweit es erforderlich ist, dürfen auch sensible Daten (Paragraph 4, Ziffer 2, DSG 2000) sowie Daten im Sinne des Paragraph 8, Absatz 4, DSG 2000 verwendet werden. Die Auswählbarkeit von Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nur nach dem Namen und nach sensiblen Daten darf nicht vorgesehen sein, vielmehr ist für die Auswahl ein auf den protokollierten Sachverhalt bezogenes weiteres Datum anzugeben.“

Die §§ 57 Abs. 1 Z 6, 58 Abs. 1 Z 6 und 63 Abs. 1 SPG lauten samt ÜberschriftenDie Paragraphen 57, Absatz eins, Ziffer 6, 58, Absatz eins, Ziffer 6 und 63 Absatz eins, SPG lauten samt Überschriften:

„Zentrale Informationssammlung;

Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 57. (1) Soweit dies jeweils für die Erreichung des Zweckes der Datenanwendung erforderlich ist, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten sowie ein Lichtbild eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Beschreibung des Aussehens eines Menschen und seiner Kleidung sowie einem Hinweis auf bereits vorhandene, gemäß § 75 Abs. 1 verarbeitete erkennungsdienstliche Daten und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn

Paragraph 57, (1) Soweit dies jeweils für die Erreichung des Zweckes der Datenanwendung erforderlich ist, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten sowie ein Lichtbild eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Beschreibung des Aussehens eines Menschen und seiner Kleidung sowie einem Hinweis auf bereits vorhandene, gemäß Paragraph 75, Absatz eins, verarbeitete erkennungsdienstliche Daten und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn

1. 1.Ziffer eins

[...] 5. [...]

2. 6.Ziffer 6

gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind;“

„Zentrale Informationssammlung;

Sperren des Zugriffes und Löschen

§ 58. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren

Paragraph 58, (1) Personenbezogene Daten, die gemäß Paragraph 57, Absatz eins, evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren

1. 1.Ziffer eins

[...] 5. [...]

2. 6.Ziffer 6

in den Fällen der Z 6, wenn gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß Z 6 fünf Jahre nach der letzten;“in den Fällen der Ziffer 6, „ wenn gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht, eine strafbare Handlung begangen zu haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle mehrerer Speicherungen gemäß Ziffer 6, fünf Jahre nach der letzten;“

„Pflicht zur Richtigstellung oder

Löschung

§ 63. (1) Wird festgestellt, daß unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen. Desgleichen sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.“

Paragraph 63, (1) Wird festgestellt, daß unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen. Desgleichen sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.“

§ 65 Z 1 und § 66 Abs. 1 StPO lauten samt Überschriften:Paragraph 65, Ziffer eins und Paragraph 66, Absatz eins, StPO lauten samt Überschriften:

„Definitionen

§ 65. Im Sinne dieses Gesetzes ist Paragraph 65, Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. "Opfer"

1. a. Litera a
jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,
2. b. Litera b
der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,
3. c. Litera c
jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte,"

„Opferrechte

§ 66. (1) Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht Paragraph 66, (1) Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht,

1. 1. Ziffer eins
sich vertreten zu lassen (§ 73), sich vertreten zu lassen (Paragraph 73,),
2. 2. Ziffer 2
Akteneinsicht zu nehmen (§ 68), Akteneinsicht zu nehmen (Paragraph 68,),
3. 3. Ziffer 3
vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1), vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (Paragraph 70, Absatz eins,),
4. 4. Ziffer 4
vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3), vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (Paragraphen 177, Absatz 5, 194, 197, Absatz 3, 206 und 208 Absatz 3,),
5. 5. Ziffer 5
an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (Paragraph 165,) und an einer Tatrekonstruktion (Paragraph 150, Absatz eins,) teilzunehmen,
6. 6. Ziffer 6
während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
7. 7. Ziffer 7
die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1), die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (Paragraph 195, Absatz eins,),"

2. rechtliche Schlussfolgerungen

1. Recht auf Geheimhaltung, teilweise zeitliche Präklusion

des Beschwerderechts

Aus den Verfahrensakten des Beschwerdeverfahrens Zl. DSK-K121.709 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung, dem 27. Februar 2011, über den Inhalt des gegen sie geführten kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens in Kenntnis war. Hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten, einschließlich der Datenverwendung im Zuge der Befragung der Zeugin Elsa I*** am 27. Jänner 2011, endete die einjährige Frist zur Einbringung einer datenschutzrechtlichen Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 DSG 2000 daher am 27. Februar 2012. Die am 21. September 2012 bei der Datenschutzkommission eingelangte Beschwerde erweist sich diesbezüglich jedenfalls als verspätet und war gemäß § 34 Abs. 1 letzter Satz DSG 2000 zurückzuweisen. Aus den

Verfahrensakten des Beschwerdeverfahrens Zl. DSK-K121.709 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung, dem 27. Februar 2011, über den Inhalt des gegen sie geführten kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens in Kenntnis war. Hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten, einschließlich der Datenverwendung im Zuge der Befragung der Zeugin Elsa I*** am 27. Jänner 2011, endete die einjährige Frist zur Einbringung einer datenschutzrechtlichen Beschwerde gemäß Paragraph 34, Absatz eins, DSG 2000 daher am 27. Februar 2012. Die am 21. September 2012 bei der Datenschutzkommission eingelangte Beschwerde erweist sich diesbezüglich jedenfalls als verspätet und war gemäß Paragraph 34, Absatz eins, letzter Satz DSG 2000 zurückzuweisen.

2. Recht auf Geheimhaltung, inhaltliche Entscheidung

Vom zweiten Faktum der Beschwerde, der Übermittlung des Abschluss-Berichts der Beschwerdegegnerin an das Arbeitsmarktservice, das Bezirksgericht G*** und die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist nicht bekannt, wann dieser Übermittlungsvorgang, der zeitlich nach dem 11. August 2011 (Datum der Erledigung) liegen muss, der Beschwerdeführerin bekannt geworden ist. Die Datenschutzkommission geht hier zu Gunsten der Beschwerdeführerin von einer Nicht-Präklusion des am 21. September 2012 bei der Datenschutzkommission geltend gemachten Beschwerderechts aus.

Die Beschwerde hat sich hier jedoch als unbegründet erwiesen.

Durch das Ermittlungsverfahren als Geschädigte der gemeinsamen (Tat-) Handlungen der Beschwerdeführerin und des Waldemar F***, deren Handeln insoweit als Einheit zu betrachten ist, ermittelte Rechtsträger, haben die Stellung eines „Opfers“ gemäß § 65 Z 1 lit c. StPO und können sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen. Dies trifft hier (hinsichtlich beider Beschuldigter bzw. nur hinsichtlich der Handlungen des Beschuldigten Waldemar F***) auf den Bund (§ 1 UVG, zuständig hier das Bezirksgericht G*** als Pflugschaftsgericht bzw. das Oberlandesgericht Innsbruck), den Bund bzw. das Arbeitsmarktservice (als Kostenträger bzw. Verwaltung der Arbeitslosenversicherung) und das Land Vorarlberg (betreffend Wohnbauförderung) zu. Durch das Ermittlungsverfahren als Geschädigte der gemeinsamen (Tat-) Handlungen der Beschwerdeführerin und des Waldemar F***, deren Handeln insoweit als Einheit zu betrachten ist, ermittelte Rechtsträger, haben die Stellung eines „Opfers“ gemäß Paragraph 65, Ziffer eins, Litera c, StPO und können sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen. Dies trifft hier (hinsichtlich beider Beschuldigter bzw. nur hinsichtlich der Handlungen des Beschuldigten Waldemar F***) auf den Bund (Paragraph eins, UVG, zuständig hier das Bezirksgericht G*** als Pflugschaftsgericht bzw. das Oberlandesgericht Innsbruck), den Bund bzw. das Arbeitsmarktservice (als Kostenträger bzw. Verwaltung der Arbeitslosenversicherung) und das Land Vorarlberg (betreffend Wohnbauförderung) zu.

Opfern (bzw. behördlich für die geschädigte Gebietskörperschaft handelnden Organen) kommt gemäß § 66 Abs. 1 Z 2 StPO im Ermittlungsverfahren das Recht auf Akteneinsicht zu. Weiters sind sie gemäß Z 4 leg.cit. auch vom „Fortgang des Verfahrens“ zu verständigen. Opfern (bzw. behördlich für die geschädigte Gebietskörperschaft handelnden Organen) kommt gemäß Paragraph 66, Absatz eins, Ziffer 2, StPO im Ermittlungsverfahren das Recht auf Akteneinsicht zu. Weiters sind sie gemäß Ziffer 4, leg.cit. auch vom „Fortgang des Verfahrens“ zu verständigen.

Daraus ist zu folgern, dass der Inhalt des zu den Akten des Ermittlungsverfahrens gehörende Abschluss-Berichts der Beschwerdegegnerin (Landeskriminalamt) vom 11. August 2011, Zl. B*/8*U*91/2010, vor den genannten Organen (Bezirksgericht G***, Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Arbeitsmarktservice) des Bundes und des Landes Vorarlberg nicht geheim zu halten war. Dies kann sich auf § 66 Abs. 1 Z 2 und 4 StPO iVm den §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 4 DSG 2000 stützen. Daraus ist zu folgern, dass der Inhalt des zu den Akten des Ermittlungsverfahrens gehörende Abschluss-Berichts der Beschwerdegegnerin (Landeskriminalamt) vom 11. August 2011, Zl. B*/8*U*91/2010, vor den genannten Organen (Bezirksgericht G***, Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Arbeitsmarktservice) des Bundes und des Landes Vorarlberg nicht geheim zu halten war. Dies kann sich auf Paragraph 66, Absatz eins, Ziffer 2 und 4 StPO in Verbindung mit den Paragraphen 7, Absatz 2 und 8 Absatz 4, DSG 2000 stützen.

Ein überschießendes Handeln der Beschwerdegegnerin (vgl. den Bescheid der Datenschutzkommission vom 29.11.2005, K121.046/0016-DSK/2005, RIS und ZVR 2006/115) oder gelindere Mittel gemäß § 7 Abs. 3 DSG 2000, die dem Umfang der gesetzlichen Ermächtigung (volle Akteneinsicht) gerecht würden, hat die Beschwerdeführerin weder aufgezeigt, noch ist solches im Zuge des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen. Ein überschießendes Handeln der Beschwerdegegnerin vergleiche den Bescheid der Datenschutzkommission vom 29.11.2005, K121.046/0016-DSK/2005,

RIS und ZVR 2006/115) oder gelindere Mittel gemäß Paragraph 7, Absatz 3, DSG 2000, die dem Umfang der gesetzlichen Ermächtigung (volle Akteneinsicht) gerecht würden, hat die Beschwerdeführerin weder aufgezeigt, noch ist solches im Zuge des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen.

Durch die Übermittlung dieses Berichts an die genannten Organe ist die Beschwerdeführerin, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend dargelegt hat, daher nicht im Recht auf Geheimhaltung verletzt worden.

3. Recht auf Löschung und Richtigstellung, PAD

Das elektronische System „PAD“ ist ein Aktenprotokollierungssystem (Aktenindex), das in der neueren Version „PAD 2.0“ zusätzlich mit einem elektronischen Aktenbearbeitungs- und Aktenaufbewahrungssystem verbunden ist. (Bescheid der Datenschutzkommission vom 21. Jänner 2009, GZ: K121.407/0001-DSK/2009, RIS)

Rechtsgrundlage für PAD ist § 13 Abs. 2 SPG. Rechtsgrundlage für PAD ist Paragraph 13, Absatz 2, SPG.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die – trotz des Namens zu den Bundesbehörden zählenden – Landespolizeidirektionen (vormals die Sicherheitsdirektionen und die Bundespolizeidirektionen) in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung ermächtigt sind, sich für Zwecke der Aktenprotokollierung und Verfahrensdokumentation eines derartigen Systems zu bedienen. PAD ist auch das technische Mittel zur Umsetzung der in §§ 74 f StPO vorgesehen Datenverwendung für Zwecke kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren. Die in den § 75 Abs. 2 und 3 StPO vorgesehenen Lösungsfristen sind dabei als Höchstfristen anzusehen, die der Erfüllung eines begründeten Lösungsbegehrens (§ 27 Abs. 1 Z 2 DSG 2000) eines Betroffenen nicht entgegenstehen (vgl. VfGH Erkenntnis vom 29. Juni 2012, G 7/12). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die – trotz des Namens zu den Bundesbehörden zählenden – Landespolizeidirektionen (vormals die Sicherheitsdirektionen und die Bundespolizeidirektionen) in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung ermächtigt sind, sich für Zwecke der Aktenprotokollierung und Verfahrensdokumentation eines derartigen Systems zu bedienen. PAD ist auch das technische Mittel zur Umsetzung der in Paragraphen 74, f StPO vorgesehen Datenverwendung für Zwecke kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren. Die in den Paragraph 75, Absatz 2 und 3 StPO vorgesehenen Lösungsfristen sind dabei als Höchstfristen anzusehen, die der Erfüllung eines begründeten Lösungsbegehrens (Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 2, DSG 2000) eines Betroffenen nicht entgegenstehen vergleiche VfGH Erkenntnis vom 29. Juni 2012, G 7/12).

Dennoch hat die Beschwerdegegnerin das Lösungsbegehren hier zu Recht abgelehnt.

Zum einen war das Lösungsbegehren vom 25. Juni 2012 undifferenziert (es verlangte pauschal die Löschung von „Daten“ aus PAD und KPA) und unbegründet. Es war nur aus dem Zusammenhang mit dem Hintergrundwissen der Beschwerdegegnerin dahingehend zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin das gegen sie geführte kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren generell für rechtswidrig erachtet und daher die Löschung der vollständigen PAD-Aktendokumentation begehrt.

Bei den PAD-Daten (äußeren wie inneren) handelt es sich um die Dokumentation von Amtshandlungen gemäß § 13 Abs 2 SPG iVm § 27 Abs 3 DSG 2000. Bei den PAD-Daten (äußeren wie inneren) handelt es sich um die Dokumentation von Amtshandlungen gemäß Paragraph 13, Absatz 2, SPG in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz 3, DSG 2000.

Die §§ 51 ff des SPG (insbes. § 63 SPG) können im vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da sie nur die Verwendung von Daten für sicherheitspolizeiliche Zwecke, nicht aber für kriminalpolizeiliche Zwecke betreffen. Die Paragraphen 51, ff des SPG (insbes. Paragraph 63, SPG) können im vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da sie nur die Verwendung von Daten für sicherheitspolizeiliche Zwecke, nicht aber für kriminalpolizeiliche Zwecke betreffen.

Es kann aber auf die allgemeinen Grundsätze des § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 über die zulässige Speicherdauer von personenbezogenen Daten zurückgegriffen werden: Nach § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 dürfen „Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben“. Sinngemäß Gleiches ergibt sich aus § 27 Abs. 3 DSG 2000. Es kann aber auf die allgemeinen Grundsätze des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 5, DSG 2000 über die zulässige Speicherdauer von personenbezogenen Daten zurückgegriffen werden: Nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 5, DSG 2000 dürfen „Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie

ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben“. Sinngemäß Gleiches ergibt sich aus Paragraph 27, Absatz 3, DSG 2000.

Zu beachten ist hierbei, dass auch Verfahren, die zur Einstellung oder zum Freispruch geführt haben, unter Umständen nach ihrem Abschluss wieder eröffnet werden können (vgl. insbes. das XX. Hauptstück der StPO „Von der Wiederaufnahme und der Erneuerung des Strafverfahrens sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ und auch das 10. Hauptstück über die „Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens“). Schon dies setzt augenfällig voraus, dass eine Dokumentation über den bisherigen Verfahrensverlauf in jedem Fall auch nach dem Verfahrensabschluss noch vorhanden sein muss. Zu beachten ist hierbei, dass auch Verfahren, die zur Einstellung oder zum Freispruch geführt haben, unter Umständen nach ihrem Abschluss wieder eröffnet werden können vergleiche insbes. das römisch zwanzig. Hauptstück der StPO „Von der Wiederaufnahme und der Erneuerung des Strafverfahrens sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ und auch das 10. Hauptstück über die „Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens“). Schon dies setzt augenfällig voraus, dass eine Dokumentation über den bisherigen Verfahrensverlauf in jedem Fall auch nach dem Verfahrensabschluss noch vorhanden sein muss.

Die Beschwerde hat sich daher hinsichtlich der Ablehnung der Löschung der PAD-Dokumentation als unbegründet erwiesen.

4. Recht auf Löschung und Richtigstellung, KPA

Etwas differenzierter gestaltet sich die Frage der Richtigstellung der KPA-Daten. Hier ist zu beachten, dass die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Löschung im Zeitpunkt der Erstellung des Ablehnungsschreibens (26. Juni 2012) zu beurteilen ist. In diesem Zeitpunkt war noch keine Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgt, eine entsprechende Pflicht zur amtswegigen Richtigstellung (§§ 58 Abs. 1 Z 6 und 63 Abs. 1 erster Satz SPG, § 27 Abs. 1 Z 1 DSG 2000) ergibt sich erst aus dem entsprechenden Schreiben der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 7. September 2012. Dies kann auch von der Beschwerdeführerin neuerlich durch zu begründendes Löschungsbegehren geltend gemacht werden, wobei bei der Prüfung § 26 Abs. 7 2. Satz DSG 2000 idF BGBl. I Nr. 133/2009 zu beachten sein wird. Etwas differenzierter gestaltet sich die Frage der Richtigstellung der KPA-Daten. Hier ist zu beachten, dass die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Löschung im Zeitpunkt der Erstellung des Ablehnungsschreibens (26. Juni 2012) zu beurteilen ist. In diesem Zeitpunkt war noch keine Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgt, eine entsprechende Pflicht zur amtswegigen Richtigstellung (Paragraphen 58, Absatz eins, Ziffer 6 und 63 Absatz eins, erster Satz SPG, Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, DSG 2000) ergibt sich erst aus dem entsprechenden Schreiben der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 7. September 2012. Dies kann auch von der Beschwerdeführerin neuerlich durch zu begründendes Löschungsbegehren geltend gemacht werden, wobei bei der Prüfung Paragraph 26, Absatz 7, 2. Satz DSG 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 133 aus 2009, zu beachten sein wird.

Im Zeitpunkt der Prüfung des Löschungsbegehrens vom 25. Juni 2012 war die Verarbeitung der KPA-Daten der Beschwerdeführerin jedoch gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung gemäß § 57 Abs. 1 Z 6 SPG iVm §§ 7 Abs 1 und 8 Abs. 4 Z 1 DSG 2000 in ursprünglich erfolgter Form (gegen die inhaltliche Richtigkeit dieser Verarbeitung ist nichts vorgebracht worden) noch zulässig. Im Zeitpunkt der Prüfung des Löschungsbegehrens vom 25. Juni 2012 war die Verarbeitung der KPA-Daten der Beschwerdeführerin jedoch gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung gemäß Paragraph 57, Absatz eins, Ziffer 6, SPG in Verbindung mit Paragraphen 7, Absatz eins und 8 Absatz 4, Ziffer eins, DSG 2000 in ursprünglich erfolgter Form (gegen die inhaltliche Richtigkeit dieser Verarbeitung ist nichts vorgebracht worden) noch zulässig.

Die Beschwerdegegnerin hat das Löschungsbegehren der Beschwerdeführerin vom 25. Juni 2012 daher hinsichtlich der Ablehnung der Löschung der KPA-Daten zu Recht begründet abgelehnt.

Schlagworte

Geheimhaltung, Löschung, Richtigstellung, Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei, Ermittlungsverfahren, PAD, KPA, Verfahrensdokumentation, Dokumentationszweck, strafrechtlich relevante Daten, Beschwerde teilweise verspätet, Verjährung, Verfristung, Präklusion, Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens nach Löschungsablehnung, relevanter Zeitpunkt, Übermittlung von Aktenteilen, Gebietskörperschaften als Opfer, Opferrechte, Akteneinsicht

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2014

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at